



Inhalt:

1. Offenlegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
2. 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 c „Grauthoffweg - Nord“
3. Zustellung der Lohnsteuerkarten 2010
4. Angabe von Wasserhärten sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung

1. Bekanntmachung zur Offenlegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. In seiner Sitzung am 01.09.2009 hat der Rat die Offenlegung dieser Änderung beschlossen. Mit der Änderung strebt die Stadt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung an, einen bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereich östlich der Umlandstraße im Ortsteil Schloß Holte in eine etwa 0,21 ha große Wohnbaufläche umzuwandeln. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan. Die Entwürfe von Änderung, Begründung und Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 09.11.2009 bis zum 11.12.2009 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist besteht Gelegenheit, sich zur Änderung dieses Bauleitplanes zu äußern und eigene Stellungnahmen abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Bauverwaltungsamt erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Umweltbezogene Stellungnahmen bzw. Gutachten, die nach Auffassung der Stadt wesentlich und deshalb ebenfalls auszulegen sind, liegen nicht vor.

Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB:

Stellungnahmen, die während der Auslegungsfrist nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieses Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

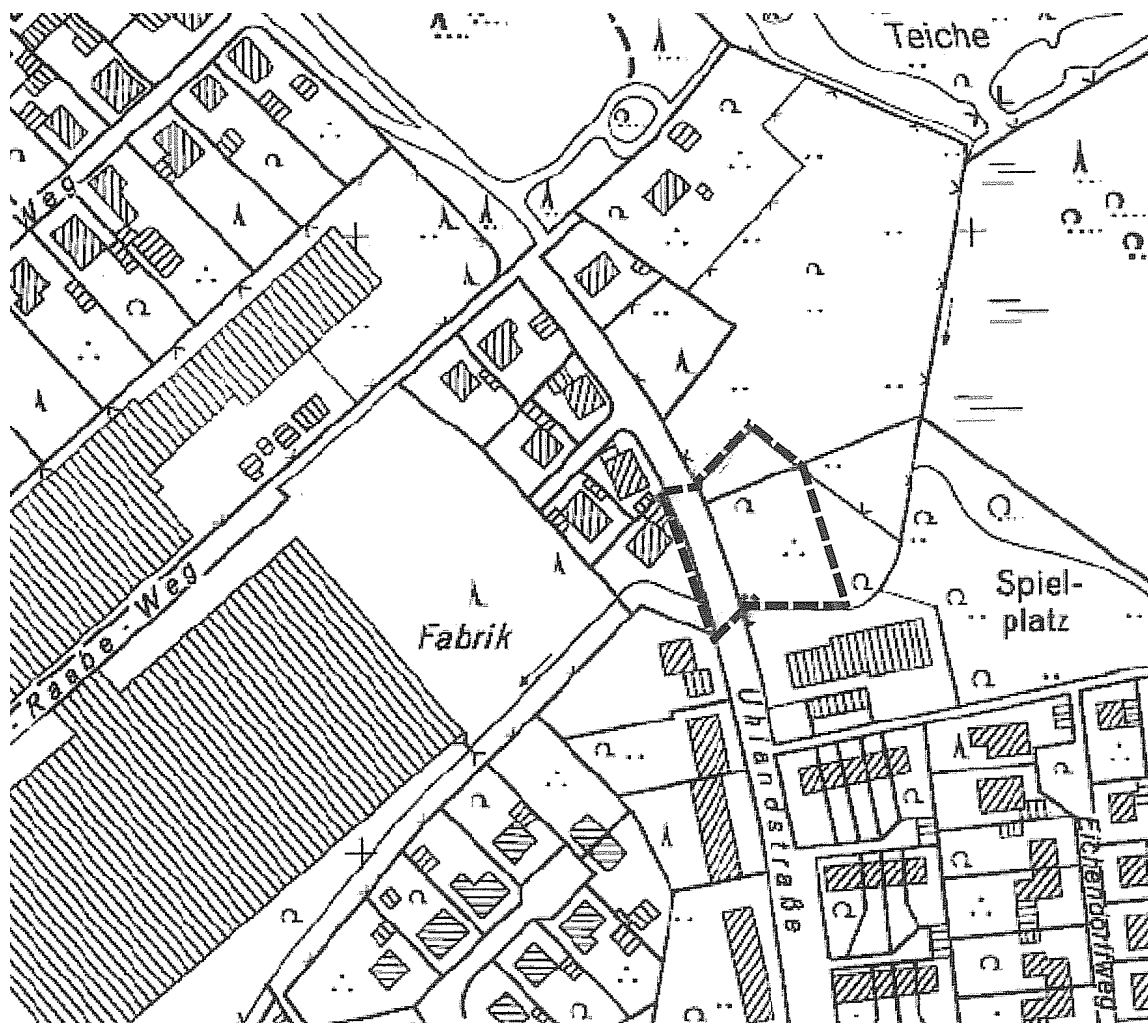
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001



----- = Änderungsbereich

Schloß Holte-Stukenbrock, den 26.10.2009
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. Mitteilung - 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 c „Grauthoffweg - Nord“

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 01.09.2009 die Aufstellung der 3. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 c „Grauthoffweg - Nord“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 c sieht eine durchgehende öffentliche Straßenverbindung zwischen Staren- und Hellweg vor. Der Starenweg endet zurzeit tatsächlich aber als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. Der Starenweg soll nun endgültig ausgebaut werden als Sackgasse mit Wendemöglichkeit, wobei die fußläufige Verbindung zwischen Staren- und Hellweg bestehen sollen. Mit der Änderung der öffentlichen Verkehrsflächen sollen auch einige Baugrenzen geringfügig angepasst werden. Die Änderung des Bebauungsplanes schafft hierfür die planerischen Voraussetzungen.

Von der Bauleitplanung selbst gehen voraussichtlich keine erheblichen (Umwelt-) Auswirkungen aus, die über das normale Maß der auch schon bisher zulässigen Wohnnutzung einschl. Anliegerverkehr hinausgehen.



Im nebenstehenden Auszug aus der Grundkarte (ohne Maßstab) ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Zur 3. formellen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 c „Grauthoffweg - Nord“ wird hiermit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Planentwurf liegt ab dem **09.11.2009 bis einschließlich 08.12.2009** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Bebauungsplanentwurfes.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27.10.2009
 Der Bürgermeister
 gez. Erichlandwehr

3. Zustellung der Lohnsteuerkarten 2010

Die allgemeine Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2010 ist in diesen Tagen abgeschlossen. Prüfen Sie bitte die Eintragungen auf der Steuerkarte.

Falls Sie bis Ende November 2009 noch keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, beantragen Sie bitte vor Beginn des Kalenderjahres 2010 eine Lohnsteuerkarte bei der Gemeinde/Stadt, in der Sie am 20.09.2009 mit Hauptwohnung gemeldet waren. Dies gilt auch, wenn erstmalig im Laufe des Kalenderjahres ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Sofern Sie am 20.09.2009 in Schloß Holte-Stukenbrock mit Hauptwohnung gemeldet waren, können Sie Ihren Antrag schriftlich, telefonisch oder persönlich beim Einwohnermeldeamt, Zimmer 4, im Rathaus stellen.

4. Angabe von Wasserhärten nach § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Waschmittelgesetz) vom 20.08.1975 sowie Bekanntgabe der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung gemäß Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001, geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006

Das vom Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock an die Verbraucher gelieferte Trinkwasser entspricht mit einer mittleren Gesamthärte von 11,13 °dH dem Wasserhärtebereich „mittel“ nach neuem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz.

Das in Schloß Holte-Stukenbrock verteilte Trinkwasser stammt zum Teil aus dem Wasserwerk Mühlgrund, in dem als Zusatzstoff weiterhin zur vorbeugenden Desinfektion (Entkeimung) Natriumhypochlorid (Chlorbleichlauge) und Polyaluminiumchlorid (Flockungsmittel und Fällungsmittel) in der dosiertechnischen Mindestmenge hinzu gegeben wird.